

Kaufrecht V ZR 173/05 - Schutz für Käufer erhöht

Der Schutz der [Käufer](#) vor [Täuschung](#) wurde vom Bundesgerichtshof maßgeblich erhöht.

Wegen des Verkaufs einer Eigentumswohnung bei Oldenburg im Jahre 2002, wobei ein Mängel vom [Verkäufer](#) bewusst verschwiegen wurde, hat das Gericht am 24.03.2006 mit dem veröffentlichten Grundsatzurteil entschieden, dass auch beim absichtlichen Verschweigen unerheblicher Mängel der Kauf rückgängig gemacht werden kann.

Hierbei muss der [Verkäufer](#) damit rechnen den kompletten [Vertrag](#) rückgängig zu machen und sämtliche Vertragskosten zu übernehmen.

(§ [281 Abs. 1 Satz 3 BGB](#); § [323 Abs. 1 BGB](#), § [323 Abs. 5 Satz 2 BGB](#), § [346 BGB](#), § [437 Nr. 2 BGB](#), § [437 Nr. 3 BGB](#))

(Az.: BGH, [V ZR 173/05](#))

[v_zr_173-05.pdf](#)